RA Wilfried Schmitz, Mitglied der RA-Kammer Köln

Wilfried Schmitz
Rechtsanwalt

De-Plevitz-Str. 2
52538 Selfkant

02456 5085590
01578 7035614
02456 5085591

www.anwalt-schmitz.eu
ra.wschmitz@gmail.com

An das
Bundesverwaltungsgericht
1. Wehrdienstsenat
04107 Leipzig

AZ: 201/2021

Selfkant, den 9.2.2024

In den Wehrbeschwerdeverfahren

des …

BVerwG 1 WB 4.22 und 1 W-VR 2.22

wird **anliegend** noch die aktuelle Übersicht des MWGFD e.V. mit der Überschrift „**Die mRNA-basierte „Impfstoff"-Technologie: Das Spiel ist aus**" überreicht.

Die Faktenlage ist längst so erdrückend, so dass das Spiel der Befürworter der Covid-19-Injektionen, die Menschen durch Lügen und „Fake-News" in die Irre zu führen, längst aus ist. Das ist weltweit erkannt worden, sicherlich auch vom Beschwerdegegner. Aber das ist für ihn ja kein Grund den Kurs zu wechseln. Da fragt man sich abermals, wer eigentlich die Befehlsgewalt über die Bundeswehr hat. Eine von der Wissenschaft geleitete Fürsorgepflicht ist es jedenfalls nicht.

Die Anfrage des erkennenden Senats an den Beschwerdegegner vom 31.1.2024 liest sich so, als ob der erkennende Senat den diesseitigen Vortrag mitsamt allen Nachweisen zur Gefährlichkeit und Unwirksamkeit der Covid-19-Injektionen bislang noch nicht einmal zur Kenntnis genommen hat.

Wenn jetzt sogar der erkennende Senat einräumt, dass sich die „Rahmenbedingungen inzwischen deutlich verändert haben", dann leitet er diese Einschätzung offenbar nicht aus den unzähligen Belegen für die Gefährlichkeit und Unwirksamkeit der Covid-19-Injektionen, sondern ausschließlich aus der Tatsache ab, dass „die Pandemie in eine endemische Phase übergegangen" sei.

Daran ist freilich schon falsch, dass wir – wie schon wiederholt dargelegt und nachgewiesen worden ist - wegen dem SARS-CoV2-Virus nie eine „Pandemie" hatten, die diese Bezeichnung verdient hätte. Der erkennende Senat verschließt sich auch insofern bis heute den Fakten.

Dem Beschwerdeführer wird also immer noch kein rechtliches Gehör gewährt.

Und gerade so, als würde in diesem Verfahren alles von der Einsichtsfähigkeit des Beschwerdegegners abhängen, fragt der erkennende Senat lieber noch einmal höflich dort an, ob sich der Beschwerdegegner – etwas zugespitzt formuliert – denn nun endlich für den Hinweis des Senats in seinen Beschlüssen vom 7.7.2022 interessiert, wonach Daueranordnungen stets daraufhin überprüft werden müssen, ob sie angesichts veränderter Umstände noch vertretbar sind.

Dem erkennenden Senat muss bekannt sein, dass der Beschwerdegegner bislang durch nichts zu erkennen gegeben hat, dass er diesem Hinweis vom 7.7.2022 irgendeine Beachtung schenkt. Bundesverteidigungsminister Pistorius hat immer wieder bekräftigt, dass er an der Covid-19-Injektionspflicht der Soldaten festhalten will.

Fazit: Hinweise interessieren den Beschwerdegegner offensichtlich nicht, so wie ihn auch die erdrückende Faktenlage zu diesen Covid-19-Injektionen nicht interessiert.

Noch heute steht der Beschwerdegegner zu der ungeheuerlichen Behauptung, die Covid-19-„Impfung“ sei „sicher“ und habe sich bewährt. Gegenteilige Behauptungen seien „Impfmythen“, siehe Abschnitt „Covid-19 Impfmythen: Nebenwirkungen“ unter nachfolgendem Link:

https://www.bundeswehr.de/de/organisation/sanitaetsdienst/medizin-und-gesundheit/impfungen-und-duldungspflicht

Durch die hier übermittelte Anlage werden gleich fünf zentrale Behauptungen zu den Covid-19-Geninjektionen als falsch – der Beschwerdegegner würde sagen: als „Impfmythen“ - überführt.

Nicht, dass sich der Beschwerdegegner durch solche Fakten aktuell beeindrucken ließe. Nach den Worten von Pistorius soll die Covid-19-Injektionspflicht ja auch „bis zum Jüngsten Tag“ bestehen bleiben. Aber der Tag der juristischen Aufarbeitung wird irgendwann kommen, selbst wenn wir dafür bis zum Tag des Jüngsten Gerichts warten müssen.

Schmitz
Rechtsanwalt

RECHTSANWALT | Wilfried Schmitz
Volksbank Heinsberg eG
IBAN: DE78 3706 9412 5002 4440 13
BIC: GENODED1HRB